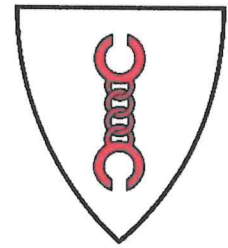


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2026

Nr.
13

Ausgabetag
22.07.2026

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2026	70

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft), hat der Rat der Gemeinde Bönen mit Beschluss vom 02.07.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.527.118,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.475.518,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.433.152,00 EUR
somit auf	72.042.366,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.736.357,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.543.974,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.565.388,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.718.786,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.153.398,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.709.420,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.153.398,00 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-
auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
18.258.367,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf
14.515.248,00 EUR

und/ oder
der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR**

und/ oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR**

und/ oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen
Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf **0,00 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
30.000.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 1.191 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 992 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ... wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **30.000,00 €** der Kämmerer. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW delegieren.

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **30.000,00 €** entscheidet der Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln und Budgetbildung gem. § 21 KomHVO NRW

Erträge und Aufwendungen

Zur eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung werden Teilbudgets gebildet und nach Verantwortungsbereichen (Stabstelle Bürgermeister, Fachbereich I, II, III) zu jeweils einem Hauptbudget verbunden.

Innerhalb dieser Teilbudgets werden alle Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) zur Bewirtschaftung verbunden. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt nicht für zweckgebundene Aufwendungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Ferner wird bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Bei Mindererträgen verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe.

Innerhalb eines Hauptbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Teilbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen verschiedenen Teilbudgets innerhalb eines Hauptbudgets werden durch das Finanzmanagement vorgenommen.

Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen den Hauptbudgets erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Personalaufwendungen der Produktbereiche werden in einem gesonderten Hauptbudget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Teilbudgets gebildet. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Einzahlungen und Auszahlungen

Innerhalb der Verantwortungsbereiche der gebildeten Hauptbudgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalaufwendungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Ein- und Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Produktgruppe oder derselben Maßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Höhere Einzahlungen dürfen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwandt werden. Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Auszahlungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer, im Vertretungsfall die/der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung.

Übertragungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan jeweils zu Lasten eines Jahres veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für andere Investitionsmaßnahmen über- oder außerplanmäßig in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dabei nicht überschritten werden. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Berichtswesen

Der Kämmerer berichtet dem Gemeinderat zweimal jährlich jeweils bezogen auf die Stichtage 31.05. und 30.09. über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den einzelnen Hauptbudgets, insbesondere über zu erwartende Abweichungen von den Planansätzen ab einer Summe von 10.000 €.

§ 11

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 12

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandelnd“ (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bönen, den 11.12.2025

aufgestellt:

bestätigt:

gez.

gez.

Dirk Carbow
Gemeindekämmerer

Nils Böckmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 06.07.2026 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 16.07.2026 teilt der Kreis Unna mit, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung grundsätzlich keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

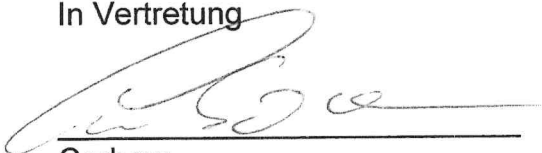
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026, während der allgemeinen Öffnungszeiten, im **Rathaus der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen** öffentlich aus und ist unter der Adresse www.boenen.de im Internet verfügbar. Die Einsichtnahme ist (nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 / 933 124 während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 21.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung



Carbow
Gemeindekämmerer